

Datenschutzordnung

Präambel

Der Verein der Eltern und Freunde des Johannes-Kepler-Gymnasiums e.V. verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, dem Kollegium und der Schulleitung, dem Elternrat oder der Schülervertretung sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- a. Geschlecht, Vorname, Nachname
- b. ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- c. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- d. Datum des Vereinsbeitritts
- e. Mitgliedsnummer
- f. Datum des Vereinsaustrittes
- g. Bankverbindung
- h. Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- i. ggf. Funktion im Verein

Die personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verwendet:

- Mitgliederverwaltung (einschließlich Beitragsverwaltung)
- Vereinsprotokolle und Ort der Veröffentlichung
- Mitgliederlisten und -einsichtnahmen im Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen (z.B. für die Mindestzahl bei Abstimmungen)
- Kommunikation / Anschreiben (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung)
- Anträge auf Förderungen und Erstattung von Auslagen

Die vorgenannte Verarbeitung ist notwendig, um die Abwicklung und Aufgaben des Vereines zu realisieren. Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, so ist eine Mitgliedschaft oder eine Förderung nicht möglich.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Zeitung und in Internetauftritten veröffentlicht oder an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie ggfs. die Funktion im Verein

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstand zugeordnet. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert (z.B. Mitgliederverwaltung, Mitgliedsbeitragshebung). Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Im Rahmen der Mitgliederbeiträge, Spenden sowie der Auszahlung von Fördergeldern werden personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter (Bankunternehmen) weitergegeben. Diese handeln im Auftrag des Vereines. Der Verein setzt nur Auftragsverarbeiter ein, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleisten.

Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten von Mitgliedern nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese

Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

§ 6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vorstandsmitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind sowie der Umfang der Daten sehr beschränkt ist, hat der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten benannt.

§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält einen Internetauftritt im Rahmen der Schulhomepage. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 9 Sicherheit

Basis bildet diese Datenschutzordnung des Verein der Eltern und Freunde des Johannes-Kepler-Gymnasiums e.V.. Zur Datenverarbeitung werden Vereins-PC`s mit entsprechender Software (z.B. Excel), PC`s der Vorstandsmitglieder mit entsprechender Software, Mitgliederverwaltungs- und Buchführungsprogramme (aktuell S-Firm.net) verwendet. Alle PC`s sind passwortgeschützt und verfügen über jeweils aktuelle Virenschutzprogramme.

§ 10 Löschung

Die personenbezogenen Daten aus §2 werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt und anschließend gelöscht.

§ 11

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2019 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Sie wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.